

- h) Rechnungen für den privaten Bezug von Büchern sowjetischer Autoren und von in der Deutschen Demokratischen Republik und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegten Büchern und Zeitschriften.

II. Nach Genehmigung durch die Deutsche Notenbank Berlin dürfen die nachstehend aufgeführten Verfügungen über Bankkonten der Westzonenbewohner zugelassen werden:

1. Zahlungen der Jugendämter der westlichen Zonen aus ihren eigenen Westzonenkonten und aus den ihrer Verwaltung unterliegenden auf die Namen ihrer Mündel lautenden Westzonenkonten:
 - a) monatlich bis zu 100,— DM im Einzelfall;
 - b) für Rechnung von Mündeln, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Berlin wohnen;
 - c) wenn die Väter oder Unterhaltsverpflichteten in den westlichen Zonen leben oder die Mündel aus den westlichen Zonen Unterhaltsbeträge erhalten sollen;
2. freiwillige Zuwendungen für den Unterhalt der in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnenden geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten.

III. Verfügungen anderer als der unter Nr. I und Nr. II aufgeführten Art bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Deutschen Notenbank Berlin. Eine Umwandlung von Firmenkonten ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen und bedarf der Genehmigung der Deutschen Notenbank Berlin. Verfügungen zur Regulierung von Forderungen aus War engeschäften, aus dem Dienstleistungsverkehr und zur Regulierung privater Schuldverpflichtungen können zu Lasten der Westzonenkonten grundsätzlich nicht erfolgen.

B. Westsektorenkonten

I. Verfügungen über die Guthaben auf den Bankkonten der Berliner Westsektorenbewohner dürfen von den kontoführenden Instituten in folgendem Rahmen zugelassen werden:

1. Frei verfügbar sind auf Privatkonten bar und bargeldlos
 - a) nach dem 29. Juli 1948 bis zum 31. März 1950 erfolgte Eingänge;
 - b) nach dem 31. März 1950 erfolgte, nicht aus dem Kapitalverkehr kommende Eingänge, z. B. eigene und fremde Bareinzahlungen aus den Berliner Westsektoren, Überweisungen von anderen Westsektoren-Privatkonten u. a.;
- nur bargeldlos
 - c) nach dem 31. März 1950 aus dem Kapitalverkehr erfolgte Eingänge, soweit sie nachweislich zu langfristiger Anlage (auf mindestens 1 Jahr) Verwendung finden;
 - d) Miet- und Pachteinnahmen aus westsektoralem Haus- und Grundbesitz zur Bezahlung der auf diesem Besitz lastenden

Abgaben und zu dessen Instandsetzung und Unterhaltung.

2. Frei verfügbar sind auf Geschäfts- und Verwaltungskonten (von Freiberuflern, Gewerbetreibenden, Firmen, Organisationen, Einrichtungen) bargeldlos durch Überweisung auf bestehende Konten von Kontopflichtigen sowie auf andere Westsektorenkonten, ausgenommen Privatkonten,
 - a) nach dem 29. Juli 1948 bis zum 31. März 1950 entstandene Guthaben;
 - b) nach dem 31. März 1950 eingegangene, nicht aus dem Kapitalverkehr stammende Beträge, wie eigene und fremde Bareinzahlungen aus den Berliner Westsektoren, Überweisungen von anderen Westsektorenkonten u. a.;
 - c) nach dem 31. März 1950 aus dem Kapitalverkehr erfolgte Eingänge, soweit sie nachweislich zu langfristiger Anlage (auf mindestens 1 Jahr) Verwendung finden;
 - d) Miet- und Pachteinnahmen aus westsektoralem Haus- und Grundbesitz zur Bezahlung der auf diesem Besitz lastenden Abgaben und zu dessen Instandsetzung und Unterhaltung;
 - e) aus Regulierungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr erfolgte Eingänge, sofern eine von der zuständigen Abteilung „Innerdeutscher Handel“ erteilte Genehmigung des Geschäftes nachgewiesen werden kann.

II. Verfügungen über die Guthaben auf Bankkonten der Berliner Westsektorenbewohner dürfen von den kontoführenden Instituten in folgenden Fällen zugelassen werden, wenn vorher die Genehmigung der Deutschen Notenbank eingeholt worden ist:

1. über nach dem 31. März 1950 erfolgte Eingänge aus dem Kapitalverkehr für andere als die unter Nr. I Ziffer 1 und 2 Buchst. c und d genannten Zwecke;
2. über die per 29. Juli 1948 blockierten Guthaben.

Hierzu erforderliche Genehmigungen sind über das kontoführende Kreditinstitut bei der Deutschen Notenbank zu beantragen.

Ausgeschlossen wird für die Abwicklung des gesamten nicht privaten Zahlungsverkehrs mit den Berliner Westsektoren die Regulierung durch Scheck. Die Ausgabe von Scheckbüchern ist demzufolge nur an Westberliner Privatpersonen zulässig.

Werden Anträge anderer Art gestellt, so sind diese über das kontoführende Institut der Deutschen Notenbank zur Entscheidung vorzulegen.

Der Runderlaß Nr. 350 vom 30. November 1949 — R 4/1006 - 535 Ba —, betreffend Konten der Westzonenbewohner und Konten der im Ausland ansässigen Personen und Organisationen bei Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik, wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär